

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 5

DIENSTAG, DEN 18. JANUAR

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Druckfehlerberichtigung	73	Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	83
Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms	73	Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs ..	83
Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Jugendberufshilfe	77	Zulassung des allgemeinen Boots- und Schiffsverkehrs oberhalb der Lombardsbrücke	84
Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe	79	Öffentliche Plandiskussion	84
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	82	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	84
		Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Griechisch der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	85

BEKANNTMACHUNGEN

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung „Beschluss über die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Sternschanze“ vom 15. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2651) ist der dortige Übersichtsplan durch den nachstehenden Übersichtsplan zu ersetzen:



Amtl. Anz. S. 73

Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms

1. Zuwendungszweck

Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet nach wie vor den besten Schutz vor längerfristiger Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Jugendliche, das sind vor allem Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, haben jedoch kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu finden, obwohl sie grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Für diesen Personenkreis fördert die Behörde für Schule und Berufsbildung trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Betrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 25 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren anerkannten dualen Ausbildungsberufen. Ziel aller Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Überleitung in betriebliche Ausbildung, das Bestehen der Abschlussprüfung und die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Folgende Formen der trägergestützten Ausbildung werden gefördert:

- 2.1 Begleitete betriebliche Ausbildung: Die Teilnehmenden münden direkt in betriebliche Ausbildung (vom ersten Tag an) und werden vom Träger durch Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung und Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unterstützt.
- 2.2 Außerbetriebliche Ausbildung mit Überleitung in betriebliche Ausbildung: Die Teilnehmenden absolvie-

ren den ersten Teil der Ausbildung in den Werkstätten/Lernbüros des Trägers und werden, abhängig von Leistungsstand und Betriebsreife, in betriebliche Ausbildung übergeleitet.

3. Zielgruppe

Die Ausbildungsplätze in Förderprogrammen der Freien und Hansestadt Hamburg werden ausschließlich an Hamburger Jugendliche vermittelt, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäß § 3 Hamburgisches Gesetz über die Ausbildungsbeihilfen für Schüler erfüllen und die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Im Hamburger Ausbildungsprogramm werden vorrangig Jugendliche gefördert, die auf Grund individueller Benachteiligungen in eine betriebliche Ausbildung ohne Unterstützung nicht vermittelbar sind, von denen jedoch zu erwarten ist, dass sie grundsätzlich eine begleitete betriebliche Ausbildung erfolgreich absolvieren können.

Die Förderungsbedürftigkeit ist demzufolge anzunehmen, wenn Jugendliche, bei denen das grundsätzliche Vorliegen der Ausbildungsfähigkeit festgestellt worden ist und die erstmalig eine in Nummer 2 definierte Ausbildung aufnehmen wollen,

- über keinen oder nur einen schwachen Hauptschulabschluss verfügen,
- Abgänger bzw. Absolventen aus Förderschulen sind,
- einen Produktionsschulbesuch in Hamburg erfolgreich absolviert haben,
- an einer in der Regel mindestens sechsmonatigen Berufsvorbereitungsmaßnahme teilgenommen haben. Hierzu zählen ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf an den Berufsvorbereitungsschulen und bei freien Trägern, oder
- eine Ausbildung abgebrochen haben und sie nur mit Unterstützung eines Trägers beenden können.

Gefördert werden in der Regel Jugendliche, die nicht mehr als den Hauptschulabschluss erreicht haben. Ausnahmen sind im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung möglich, wenn Benachteiligungen vorliegen, die eine Vermittlung in eine duale Ausbildung verhindern bzw. unmöglich erscheinen lassen. Dies gilt namentlich für Altbewerber mit Realschulabschluss, die sich nachweislich bislang vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger.

5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine, in der Regel einmal jährlich stattfindende, Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (Ziel-

gruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekannt gibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle, gegebenenfalls in elektronischer Form, bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb von einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

- 5.1.1 welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Ausbildungsmaßnahmen haben,
- 5.1.2 welchen Zuschussbedarf die Maßnahme während der außerbetrieblich vorgesehenen Phase sowie der geplanten begleiteten betrieblichen Ausbildung jeweils je Teilnahmemonat, insgesamt höchstens und durchschnittlich je Teilnahmemonat verursacht.

5.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Mit dem Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und der anschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden aus dem Kreis der Bewerber diejenigen ermittelt (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, denwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

- 5.2.1 Konzept,
- 5.2.2 Arbeitsmarktrelevanz,
- 5.2.3 Kooperation,
- 5.2.4 Zielgruppenreichung,
- 5.2.5 Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der genannten Kriterien werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung für die von ihnen angebotene Maßnahme zu stellen.

5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Träger, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben, können nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen. Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ableh-

nenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Insbesondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach unten abweichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

5.4 Besetzungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen (Zielgruppenvorgabe und Wohnsitzvoraussetzung). In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der zuständigen Fachreferentin (Frau Rinkleff, Telefon: 040/4 28 63 - 29 59) bzw. dem Fachreferenten (Herr Kahl-Andresen, Telefon: 040/4 28 63 - 24 00) angezeigt. Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entscheidenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder dem Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.4.1 Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Ausbildungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas www.ichblickdurch.de veröffentlicht.

5.4.2 Vermittlung und Aufnahme

Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsplätze ausschließlich an Hamburger Ausbildungsplatzbewerberinnen und/oder -bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.4.3 Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über www.ichblickdurch.de). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das SfK die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

5.5 Ausbildungsabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Ausbildung ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Ausbildungsplatz wird auf www.ichblickdurch.de

wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

Freiwerdende Ausbildungsplätze dieser Maßnahme dürfen nachbesetzt werden, falls geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Anrechnungszeiten die Ausbildung zusammen mit den anderen Auszubildenden der Maßnahme beenden können.

Nach den ersten drei Monaten des Bewilligungszeitraums ist eine Nachbesetzung in jedem Fall mit dem Fachreferat der Behörde abzusprechen.

5.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der für die jeweilige Phase maßgebliche Festbetrag kann für jeden abgefordert werden, der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

5.7 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch soll der Zuwendungsempfänger durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mitwirken, die im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien erfolgt.

5.8 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zweck zweck nötigen und angemessenen Ausgaben einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Verwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskoststellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

5.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

5.10 Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheides bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die fünf Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Zweck der Zuwendung verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Absicherung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz entsprechend zu verpflichten.

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) wohnen.
- 6.2 Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
- 6.3 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des BBiG (Kammer) eingetragen werden.

7. Förderungsausschluss, Verbot der Mehrfachbeantragung

- 7.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen gefördert wird. Eine weitere Förderung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist nicht zulässig, weil in den geförderten Angeboten zur Ausbildung bereits eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Förderung über abH bedeutet eine Doppelfinanzierung der Maßnahme und führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie zu einer Abwertung der Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 5.2).
- 7.2 Eine ergänzende Förderung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverhältnisse nach den „Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ (Einzelfallförderung) ist unzulässig. Wird dennoch ein Antrag auf Einzelfallförderung gestellt, erfüllt dies unter Umständen den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsnehmer wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, seine Partnerbetriebe auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert eine regelmäßig fortzuschreibende Liste der im Rahmen der geförderten Maßnahme abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Diese Liste muss mindestens enthalten: Name und Anschrift des Partnerbetriebs, Ausbildungsberuf, Name des/der Auszubildenden.

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 8.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als

Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).

- 8.2 Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit entsprechend des anzunehmenden Betreuungsaufwandes unterschiedliche Festbeträge für verschiedene Phasen festgelegt sind, richtet sich die Förderung nach dem zutreffenden Zeitraum.
- 8.3 Die zum Zuwendungsbescheid gehörende Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 8.4 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur bis zur tatsächlichen Beendigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin der Abschlussprüfung früher liegt als das Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Während der außerbetrieblichen Phase der Ausbildung ist in dem jeweiligen Festbetrag eine Ausbildungsvergütung wie folgt berücksichtigt:
 1. Ausbildungsjahr 316,- Euro,
 2. Ausbildungsjahr 331,80 Euro,
 3. Ausbildungsjahr 348,39 Euro,
 4. Ausbildungsjahr 365,81 Euro.
- 9.2 Wird die reguläre Ausbildung unterbrochen (z. B. durch Elternzeit) und besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütung, wird für diese Zeit kein Festbetrag gezahlt. Die Unterbrechung ist der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen.
- 9.3 Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dieser Maßnahme die Abschlussprüfung nicht, so kann sie/er gemäß § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung stellen. Der Zuwendungsempfänger hat Nachlernzeiten in diesem Sinne der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen. Sie können auf Antrag mit einer abgesenkten monatlichen Pauschale gefördert werden.
- 9.4 Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnehmermonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.8).

10. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der „Richtlinie zur Förderung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 3. Januar 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 73

Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Jugendberufshilfe

1. Zuwendungszweck

Für die Zielgruppe der Jugendberufshilfe, d.h. für Jugendliche mit multiplen Förderbedarfen, kann der Übergang in eine betriebliche Ausbildung nur gelingen, wenn die Jugendlichen genügend Zeit erhalten, um die für eine Ausbildung oder Beschäftigung notwendigen personalen und sozialen Kompetenzen sowie die berufliche Orientierung nachhaltig zu entwickeln.

Aus diesem Grund werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung die Berufsvorbereitungsmaßnahmen „Praktikerqualifizierung“ und „Arbeits- und Berufsorientierung“ gefördert, um möglichst jedem Jugendlichen den Weg in Ausbildung zu ebnen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Praktikerqualifizierung

Die Praktikerqualifizierung ist eine praxisnahe und joborientierte Berufsvorbereitung für Jungerwachsene mit besonderem Förderbedarf. Mit diesem Angebot sollen vor allem arbeitslose Jungerwachsene zwischen 18 und bis zu 27 Jahren angesprochen werden, die

- zunächst nicht das Durchhaltevermögen für betriebliche Ausbildungen haben,
- im Berufespektrum „ihren“ Beruf bisher nicht gefunden haben,
- eher leistungsschwach sind und
- zeitweilig ohne Tätigkeit waren.

Der Schwerpunkt der Praktikerqualifizierung ist eine auf ausgewählte Tätigkeitsbereiche abgestimmte Berufsvorbereitung durch geeignete Qualifizierungsbausteine.

2.2 Arbeits- und Berufsorientierung

Ziel der Arbeits- und Berufsorientierung ist es, noch nicht betriebsreife Jugendliche mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit in die Lage zu versetzen, Problemsituationen, insbesondere im betrieblichen Alltag, zu bewältigen, ihre Handlungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch ihre Integrationschancen in Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern. In Verbindung mit einer Kompetenzfeststellung erhalten Jugendliche berufsorientierende Angebote in verschiedenen Berufsfeldern sowie EDV-Grundkenntnisse.

Die Berufsvorbereitung wird ergänzt durch betriebliche Praktika und berufsfeldbezogenen bzw. berufsfeldübergreifenden Unterricht. Durch die Erarbeitung und Umsetzung von individuellen Förderplänen, gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, werden Übergänge in Arbeit, betriebliche Ausbildung oder in weitere Qualifizierungsmaßnahmen gezielt ermöglicht.

Das Angebot zur Arbeits- und Berufsorientierung richtet sich an Jugendliche mit schlechten Startchancen, die in der Regel nicht älter als 25 Jahre sind.

3. Zielgruppe

Gefördert werden Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit höchstens Hauptschulabschluss bzw. Jugendliche, die den Förderkriterien der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII entsprechen. Dies trifft vor allem

auf Jugendliche zu, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, die über die Straßensozialarbeit oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreut werden oder durch Kompetenzagenturen bzw. andere Beratungsinstanzen (z.B. Agentur für Arbeit, abgebende Schulen usw.) vermittelt werden, wenn keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger. Es können nur Träger berücksichtigt werden, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine in der Regel einmal jährlich stattfindende Trägersammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekannt gibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle gegebenenfalls in elektronischer Form bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb von einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

5.1.1 welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Berufsvorbereitungsmaßnahmen haben,

5.1.2 welchen Zuschussbedarf die Maßnahme je Teilnehmemonat verursacht.

5.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Mit dem Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und der anschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden aus dem Kreis der Bewerber diejenigen ermittelt (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Zuwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

5.2.1 Konzept,

5.2.2 Kooperation,

5.2.3 Zielgruppenerreichung,

5.2.4 Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der genannten Kriterien werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung für die von ihnen angebotene Maßnahme zu stellen.

5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Träger, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben, können nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen. Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Insbesondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Plätze nach unten abweichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

5.4 Besetzungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrages zu prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen (Zielgruppenvorgabe und Wohnsitzvoraussetzung). In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der zuständigen Fachreferentin (Frau Rinkleff, Telefon: 040/4 28 63 - 29 59) bzw. dem Fachreferenten (Herr Kahl-Andresen, Telefon: 040/4 28 63 - 24 00) angezeigt. Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entsendenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder dem Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.4.1 Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Berufsvorbereitungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas www.ichblickdurch.de veröffentlicht.

5.4.2 Vermittlung und Aufnahme

Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Plätze ausschließlich an Hamburger Bewerberinnen und/oder Bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Arbeitsagentur keine geeignete Maßnahme gefunden

haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.4.3 Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über www.ichblickdurch.de). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das Sekretariat für Kooperation die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

5.5 Maßnahmeabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Maßnahme ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Platz wird auf www.ichblickdurch.de wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

5.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der Festbetrag kann für jeden abgefordert werden, der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ende der geförderten Berufsvorbereitung.

5.7 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen.

5.8 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, welchen Anschluss die Jugendlichen, die nach dieser Richtlinie gefördert worden sind, haben. Die Erfolgskontrolle erfolgt im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Verwendungszweck nötigen und angemessenen Ausgaben einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Verwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskostenstellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

5.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rück-

forderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

5.10 Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheides bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die fünf Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Zweck der Zuwendung verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Abschirmung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten.

6. Fördervoraussetzung Wohnsitz

Die/Der Jugendliche muss zu Beginn der Berufsvorbereitung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldengesetz). Diese Frist gilt nicht für Teilnehmende, die bei Maßnahmebeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z. B. Eltern) wohnen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).
- 7.2 Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.3 Die zum Zuwendungsbescheid gehörige Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 7.4 Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnehmermonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.7).

8. Aufwandsentschädigung

Damit die Teilnehmenden den mit der Qualifizierung verbundenen Mehraufwand bestreiten können, kann im Rahmen des Festbetrags eine Mehraufwandsentschädigung von bis zu 120,- Euro gewährt werden.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der „Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Jugendberufshilfe“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass

anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 3. Januar 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 77

Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe

1. Zuwendungszweck

Eine abgeschlossene Berufsausbildung bietet nach wie vor den besten Schutz vor längerfristiger Arbeitslosigkeit. Benachteiligte Jugendliche, das sind vor allem Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, haben jedoch kaum eine Chance, einen Ausbildungsplatz auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu finden, obwohl sie grundsätzlich ausbildungsfähig sind. Für diesen Personenkreis fördert die Behörde für Schule und Berufsbildung trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Betrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind nur Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 25 Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbaren anerkannten dualen Ausbildungsberufen. Ziel aller Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms ist die Überleitung in betriebliche Ausbildung, das Bestehen der Abschlussprüfung und die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Folgende Form der trägergestützten Ausbildung wird in Kombination mit der „Praktikerqualifizierung“ oder der „Arbeits- und Berufsorientierung“ (vgl. Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe) gefördert:

Außerbetriebliche Ausbildung mit Überleitung in betriebliche Ausbildung: Die Teilnehmenden absolvieren den ersten Teil der Ausbildung in den Werkstätten/ Lernbüros des Trägers und werden, abhängig von Leistungsstand und Betriebsreife, in betriebliche Ausbildung übergeleitet.

3. Zielgruppe

Die Ausbildungsplätze in Förderprogrammen der Freien und Hansestadt Hamburg werden ausschließlich an Hamburger Jugendliche vermittelt, die die Wohnsitzvoraussetzungen gemäß § 3 Hamburgisches Gesetz über die Ausbildungsbeihilfen für Schüler erfüllen und die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Gefördert werden im Rahmen der Jugendberufshilfe Jugendliche,

- die den Förderkriterien der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII entsprechen. Dies sind vor allem Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, die über die Straßensozialarbeit oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreut werden oder

- die durch Kompetenzagenturen oder andere Beratungsinstanzen (z.B. Agentur für Arbeit, abgebende Schulen usw.) vermittelt werden, da keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit höchstens Hauptschulabschluss, die die oben genannten Kriterien erfüllen, sind die vorrangige Zielgruppe der Jugendberufshilfe.

Ausnahmen sind im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Behörde für Schule und Berufsbildung möglich, wenn Benachteiligungen vorliegen, die eine Vermittlung in eine duale Ausbildung verhindern bzw. unmöglich erscheinen lassen. Dies gilt namentlich für Altbewerber mit Real-schulabschluss, die sich nachweislich bislang vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger. Es können nur Träger berücksichtigt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine, in der Regel einmal jährlich stattfindende Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekannt gibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle gegebenenfalls in elektronischer Form bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb von einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

- 5.1.1 welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Ausbildungsmaßnahmen haben,
- 5.1.2 welchen Zuschussbedarf die Maßnahme während der außerbetrieblich vorgesehenen Phase sowie der geplanten begleiteten betrieblichen Ausbildung jeweils je Teilnahmemonat, insgesamt höchstens und durchschnittlich je Teilnahmemonat verursacht.

5.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Mit dem Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und der anschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden aus dem Kreis der Bewerber diejenigen ermittelt (Ranking), die auf

Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Zuwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

- 5.2.1 Konzept,
- 5.2.2 Arbeitsmarktrelevanz,
- 5.2.3 Kooperation,
- 5.2.4 Zielgruppenerreichung,
- 5.2.5 Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der genannten Kriterien werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung für die von ihnen angebotene Maßnahme zu stellen.

5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Träger, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben, können nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen. Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Insbesondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach unten abweichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

5.4 Besetzungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen (Zielgruppenvorgabe und Wohnsitzvoraussetzung). In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der zuständigen Fachreferentin (Frau Rinkleff, Telefon: 040/4 28 63 - 29 59) bzw. dem Fachreferenten (Herr Kahl-Andresen, Telefon: 040/4 28 63 - 24 00) angezeigt. Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entsendenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder dem Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.4.1 Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Ausbildungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas www.ichblickdurch.de veröffentlicht.

5.4.2 Vermittlung und Aufnahme

Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsplätze ausschließlich an Hamburger Ausbildungsplatzbewerberinnen und/oder -bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die trotz intensiver Bemühungen – auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit – keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.4.3 Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über www.ichblickdurch.de). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das SfK die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

5.5 Ausbildungsabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Ausbildung ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies dem SfK. Der Ausbildungsplatz wird auf www.ichblickdurch.de wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

Freiwerdende Ausbildungsplätze dieser Maßnahme dürfen nachbesetzt werden, falls geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Anrechnungszeiten die Ausbildung zusammen mit den anderen Auszubildenden der Maßnahme beenden können.

Nach den ersten drei Monaten des Bewilligungszeitraums ist eine Nachbesetzung in jedem Fall mit dem Fachreferat der Behörde abzusprechen.

5.6 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der für die jeweilige Phase maßgebliche Festbetrag kann für jeden abgefordert werden, der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ausbildungsende.

5.7 Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung unter- oder abgebrochen wird. Bei einem Ausbildungsabbruch soll der Zuwendungsempfänger durch Angaben über die Gründe an der Erfolgskontrolle mitwirken, die im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien erfolgt.

5.8 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, wann die/der Auszubildende, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dieser Richtlinie gefördert worden ist, die Ausbildung abgeschlossen hat.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zweck zweck nötigen und angemessenen Ausgaben einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Verwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskoststellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

5.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

5.10 Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheides bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die fünf Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Verwendungszweck verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Absicherung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten.

6. Fördervoraussetzungen

6.1 Die/Der Auszubildende muss zu Beginn der Ausbildung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.

6.2 Die/Der Auszubildende darf keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

6.3 Der Ausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des BBiG (Kammer) eingetragen werden.

7. Förderausschluss, Verbot der Mehrfachbeantragung

7.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis aus anderen

öffentlichen Mitteln finanziell oder durch öffentlich finanzierte Zusatzleistungen gefördert wird. Eine weitere Förderung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) ist nicht zulässig, weil in den geförderten Angeboten zur Ausbildung bereits eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Förderung über abH bedeutet eine Doppelfinanzierung der Maßnahme und führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie zu einer Abwertung der Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (vgl. Nummer 5.2).

- 7.2 Eine ergänzende Förderung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Ausbildungsverhältnisse nach den „Richtlinien zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ (Einzelfallförderung) ist unzulässig. Wird dennoch ein Antrag auf Einzelfallförderung gestellt, erfüllt dies unter Umständen den Tatbestand des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch. Der Zuwendungsnehmer wird im Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, seine Partnerbetriebe auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert eine regelmäßig fortzuschreibende Liste der im Rahmen der geförderten Maßnahme abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Diese Liste muss mindestens enthalten: Name und Anschrift des Partnerbetriebs, Ausbildungsberuf, Name des/der Auszubildenden.

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 8.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).
- 8.2 Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Soweit entsprechend des anzunehmenden Betreuungsaufwandes unterschiedliche Festbeträge für verschiedene Phasen festgelegt sind, richtet sich die Förderung nach dem zutreffenden Zeitraum.
- 8.3 Die zum Zuwendungsbescheid gehörige Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 8.4 Wird die Ausbildung vorzeitig abgeschlossen oder aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt, so wird der Zuschuss nur bis zur tatsächlichen Beendigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Termin der Abschlussprüfung früher liegt als das Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1 Während der außerbetrieblichen Phase der Ausbildung ist in der monatlichen Pauschale eine Ausbildungsvergütung wie folgt berücksichtigt:
1. Ausbildungsjahr 316,- Euro,
 2. Ausbildungsjahr 331,80 Euro,
 3. Ausbildungsjahr 348,39 Euro,
 4. Ausbildungsjahr 365,81 Euro.
- 9.2 Wird die reguläre Ausbildung unterbrochen (z. B. durch Elternzeit) und besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Ausbildungsvergütung, wird für diese Zeit keine Pauschale gezahlt. Die Unterbrechung ist der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen.
- 9.3 Besteht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dieser Maßnahme die Abschlussprüfung nicht, so kann sie/er

gemäß § 21 Absatz 3 BBiG einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung stellen. Der Zuwendungsempfänger hat Nachlernzeiten in diesem Sinne der Behörde für Schule und Berufsbildung mitzuteilen. Sie können auf Antrag mit einer abgesenkten monatlichen Pauschale gefördert werden.

- 9.4 Pauschalen für Ausbildungsmonate können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnehmermonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.8).

10. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der „Richtlinie zur Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Jugendberufshilfe“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 3. Januar 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

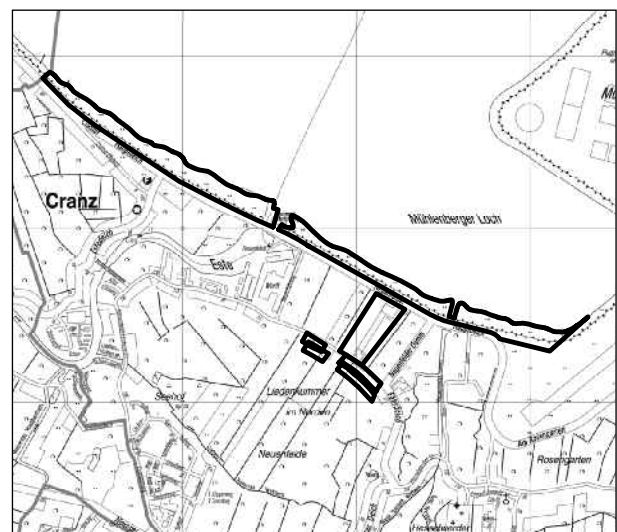
Amtl. Anz. S. 79

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Bauflächen und Naturbestimmte Flächen am Neuenfelder Hauptdeich in Neuenfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 2/08)

Geltungsbereich nördlich und südlich des Neuenfelder Hauptdeichs im Stadtteil Neuenfelde (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).



Es ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ in den Süderelbedörfern in verkehrsgünstiger Lage zu schaffen und die Deichvorlandflächen als „Naturbestimmte Flächen“ entsprechend ihrem Bestand darzustellen.

Dementsprechend sind im Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. in „Naturbestimmte Flächen“ zu ändern. Die „Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter“, die im Süden an die neuen „Gewerblichen Bauflächen“ angrenzen, werden bestandsgemäß redaktionell angepasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 1. März 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, III. Stock (Bauamt hinter dem Rathaus), Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Eine schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen zu Bodenverunreinigungen sowie Bodenluftbelastungen, ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag sowie artenschutzrechtliche Fachbeiträge auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren Neuenfelde 14) sind bei der Umweltprüfung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt worden. Diese Untersuchungen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 7. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 82

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 10/07) „Gewerbe/Industrie und Hafen am Neuenfelder Hauptdeich in Neuenfelde“ im Geltungsbereich südlich des Neuenfelder Hauptdeichs im Stadtteil Neuenfelde (Bezirk Harburg, Ortsteil 717) wird

mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 1. März 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, III. Stock (Bauamt hinter dem Rathaus), Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsprogramms ist überwiegend identisch mit dem Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans südlich des Neuenfelder Hauptdeichs (siehe vorstehende Veröffentlichung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 7. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

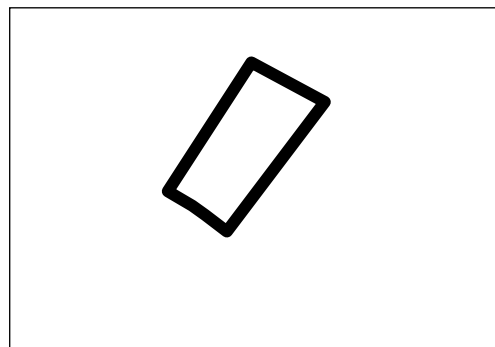
Amtl. Anz. S. 83

Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Neuenfelde 14 (Neuenfelder Fährdeich)

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt: Nordgrenzen der Flurstücke 2013 und 2953, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 2810, Ostgrenze des Flurstücks 94 der Gemarkung Hasselwerder – Neuenfelder Fährdeich – Westgrenze des Flurstücks 2013 der Gemarkung Hasselwerder (Bezirk Harburg, Ortsteil 717).



Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde 14 sollen Gewerbeflächen unter Berücksichtigung von Verlagerungs- und Erweiterungsbedarfen örtlicher Gewerbebetriebe gesichert werden.

Für die geplante Nutzung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms notwendig.

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Griechisch der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 15. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 15. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang *Griechisch* der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 14. Juli 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Griechisch.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Studienziel des Teilstudiengangs *Griechisch* im Rahmen des Master of Education ist eine fachwissenschaftliche Ausbildung, die zur Ausübung des Lehramtes an allgemeinbildenden Gymnasien im Fach Griechisch in fachlicher Hinsicht befähigt. Hierzu gehören die Sicherheit in Grammatik und Wortschatz, die Kenntnis der griechischen Literatur, ihrer wichtigsten Autoren und Gattungen bis in die Spätantike, die Vertrautheit mit der philologischen Methodik und neueren literaturwissenschaftlichen Ansätzen sowie die Fähigkeit, sich kritisch mit der Forschungsliteratur auseinanderzusetzen.

MEd-GRI-2	Fachkompetenz Griechisch II	7 LP	Pflicht
MEd-GRI-3	Fachkompetenz Griechisch III	8 LP	Pflicht
MEd-GRI-4	Abschlussmodul MEd-GRI	20 LP	Wahlpflicht

2. Der Teilstudiengang *Griechisch als zweites Fach LA Gym* besteht aus folgenden Modulen:

MEd-GRI-1	Fachkompetenz Griechisch I	10 LP	Pflicht
MEd-GRI-2	Fachkompetenz Griechisch II	7 LP	Pflicht
MEd-GRI-3	Fachkompetenz Griechisch III	8 LP	Pflicht
MEd-GRI-4	Abschlussmodul MEd-GRI	20 LP	Wahlpflicht

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang *Griechisch* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Studierende, die das Abschlussmodul des Master of Education im Teilstudiengang *Griechisch* absolvieren, weisen darüber hinaus in ihrer Abschlussarbeit nach, dass sie in der Lage sind, ein gräzistisches Thema gemäß den Methoden des Faches und in Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen; in der mündlichen Prüfung zeigen sie, dass sie fachspezifische Inhalte darlegen und in einer wissenschaftlichen Diskussion sachgemäß Stellung beziehen können.

Über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus können der Teilstudiengang *Griechisch* eine Reihe fachübergreifender Qualifikationen erworben werden. So trainiert die genaue sprachliche und stilistische Analyse, die zum Verständnis griechischer Texte erforderlich ist, die Fähigkeit, sprachliche Äußerungen literarischer und nichtliterarischer Art zu beobachten und differenziert zu beschreiben. Die Lektüre von Texten, die für Jahrhunderte die politische und kulturelle Geschichte Europas maßgeblich geprägt haben und noch stets prägen, bildet eine sinnvolle Grundlage für die Auseinandersetzung mit den verschiedenen europäischen Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart. Die Beschäftigung mit der griechischen Literatur als der ersten europäischen Literatur, die Beschäftigung also mit Homer und Hesiod, mit Sappho und Pindar, mit dem griechischen Theater, Herodot und Thukydides, mit Platon, Aristoteles, Hippokrates und vielen anderen, vermittelt paradigmatisch Einsichten in die gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen literarischer Gattungen und philosophisch-wissenschaftlicher Fragestellungen und somit in das Verhältnis von Kultur und Gesellschaft.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

1. Der Teilstudiengang *Griechisch als erstes Fach LA Gym* besteht aus folgenden Modulen:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studienstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1:

Lektüre mit Interpretation: Eine Lektüre mit Interpretation ist eine seminarartige Veranstaltung, in der das sprachliche und inhaltliche Verständnis von literarischen Texten geübt wird.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist i. d. R. Deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen gilt die Anwesenheitspflicht.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Es muss der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für die Modulprüfungen richten sich nach dem Referenzmodell.

Zu § 10 Absatz 2:

Bei Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb dieser Frist maximal 3 Prüfungsversuche zulässig.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 8:

Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote im Teilstudiengang Griechisch ergibt sich aus dem Mittel der Modulnoten.

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

II. Modulbeschreibungen

Modul	
Modul-Kennung	MEd-GRI-1
Modul-Titel	Fachkompetenz Griechisch I
Modul-Typ	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Vertiefte Kompetenz in der Analyse, Übersetzung und Interpretation der griechischen Literatur; vertiefte Kenntnis ihres soziohistorischen Kontextes; vertiefte Kompetenz in der Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie.
Inhalte	Vertiefter Einblick in wichtige Werke der griechischen Literatur, Auseinandersetzung mit zentralen Forschungsproblemen und -ansätzen (Vorlesung); intensive Übung von Lektüre, Übersetzung, Analyse und Interpretation repräsentativer Werke der griechischen Literatur (Lektüre mit Interpretation); Auseinandersetzung mit einem Thema zur griechischen Literatur oder Kultur zur paradigmatischen Ergänzung des angeeigneten Überblickswissens (Übung)
Unterrichtssprache	Deutsch
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Lektüre mit Interpretation (2 SWS) Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Teilstudiengang <i>Griechisch als 2. Fach</i> im Rahmen des Master of Education LA Gym
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	<i>Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung:</i> Regelmäßige, aktive Teilnahme an den zu belegenden Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Mündliche Prüfung (20 min) oder eine alternative Prüfungsleitung gemäß § 13 Abs. 4 Po M.Ed. (Art und Umfang der Prüfung werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.) <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Vorlesung (mit Prüfung): 3 Leistungspunkte Lektüre mit Interpretation: 4 Leistungspunkte Übung: 3 Leistungspunkte Gesamt: 10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung: Jedes Semester Lektüre mit Interpretation: Jedes Semester Übung: Jedes zweite Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester/Referenzsemester	Empfohlenes Semester: 2 Referenzsemester: 4

Modul	
Modul-Kennung	MEd-GRI-2
Modul-Titel	Fachkompetenz Griechisch 2
Modul-Typ	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Vertiefung der aktiven und passiven Sprachkenntnisse (Wortschatz, Formenlehre, Syntax).
Inhalte	Schriftliche Übersetzung deutscher Texte ins Griechische (Stilübungen Griechisch Oberstufe); Übersetzung griechischer Texte ins Deutsche (Lektüre mit Interpretation)
Unterrichtssprache	Deutsch
Lehrformen	Seminar: <i>Stilübungen Griechisch Oberstufe</i> (2 SWS) Lektüre mit Interpretation (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Teilstudiengang <i>Griechisch (als 1. oder 2. Fach)</i> im Rahmen des Master of Education LA Gym.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	<i>Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung:</i> Regelmäßige, aktive Teilnahme an den zu belegenden Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> 90-minütige Klausur in der Sprachlehrveranstaltung Griechisch <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Seminar: 4 Leistungspunkte Lektüre: 3 Leistungspunkte Gesamt: 7 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Stilübungen Griechisch Oberstufe: Jedes zweite Semester Lektüre mit Interpretation: Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester/Referenzsemester	Empfohlenes Semester: 1 Referenzsemester: 3

Modul	
Modul-Kennung	MEd-GRI-3
Modul-Titel	Fachkompetenz Griechisch 3
Modul-Typ	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der altgriechischen Literatur; Erweiterung der literaturhistorischen, gattungstheoretischen und methodischen Kenntnisse sowie der Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; Übung der selbständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der Forschungsliteratur.
Inhalte	Behandlung zentraler Texte der altgriechischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschungsliteratur.
Unterrichtssprache	Deutsch
Lehrformen	Seminar II (2 SWS) Vorlesung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Teilstudiengang <i>Griechisch (als 1. oder 2. Fach)</i> im Rahmen des Master of Education LA Gym.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	<i>Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung:</i> Regelmäßige, aktive Teilnahme an den zu belegenden Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (ca. 15- 20 Seiten) im Seminar II <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Seminar II: 5 Leistungspunkte Vorlesung: 3 Leistungspunkte Gesamt: 8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester/Referenzsemester	Referenzsemester: 4 Empfohlenes Semester: 3

Modul	
Modul-Kennung	MEd-GRI-4
Modul-Titel	Abschlussmodul MEd-Griechisch
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Fähigkeit, ein gräzistisches Thema gemäß den Methoden des Faches und in Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur selbständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen (MEd-Arbeit-Abschlussarbeit) sowie fachspezifische Inhalte darzulegen und in einer wissenschaftlichen Diskussion sachgemäß Stellung zu beziehen (Mündliche Prüfung).
Inhalte	Abfassung einer schriftlichen Arbeit über ein mit dem Betreuer verabredetes gräzistisches Thema (Masterarbeit); Selbständige Erarbeitung von zwei zu verabredenden Gebieten (je eines <i>Prosa</i> , eines <i>Dichtung</i>) der Griechischen Philologie (Mündliche Prüfung)
Unterrichtssprache	Deutsch
Lehrformen	Abschlussarbeit Mündliche Prüfung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit regelt die RPO (§ 14 Abs. 4).
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang <i>Griechisch (als 1. oder 2. Fach)</i> im Rahmen des Master of Education LA Gym.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	<i>Masterarbeit:</i> Arbeit im Umfang von 50 bis 70 Seiten über ein mit dem Betreuer verabredetes gräzistisches Thema innerhalb eines Zeitraumes von 10 Wochen <i>60 -minütige mündliche Prüfung</i> <i>Prüfungssprache:</i> deutsch
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Abschlussarbeit: 17 Leistungspunkte Mündliche Prüfung: 3 Leistungspunkte Gesamt: 20 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	1 Semester
Studiensemester/Referenzsemester	Empfohlenes Semester: 4 Referenzsemester: -

Zu § 23**Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Oktober 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 85

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs internationale gartenschau
 hamburg 2013 GmbH
 Postanschrift:
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herr Wickert,
 Telefon: +49 (0)40 / 2 26 31 98 76,
 Telefax: +49 (0)40 / 2 26 31 98 99
 E-Mail: manfred.wickert@igs-hamburg.de
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
 Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen)

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Förderanlagen
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Hauptgegenstand: 45.26.27.00-8
 Ergänzende Gegenstände: 51.31.12.00-9

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsinformationen**
- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/ beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):
 OV-IGS-358/10
- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:
 Bekanntmachungsnummer im ABl.:
 2010/S213-0326541 vom 3. November 2010
- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 22. Oktober 2010

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
 Nichtabgeschlossenes Verfahren
- VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:**
 Das Vergabeverfahren wurde eingestellt.
 Der Auftrag wurde nicht vergeben.
 Der Auftrag wird möglicherweise Gegenstand einer neuen Veröffentlichung sein.
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 10. Januar 2011

Hamburg, den 10. Januar 2011

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

41

Bekanntmachung

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg,
 LP 21 Stephan Groetzner,
 Telefon: 040/4 28 40 - 39 24, Telefax: 040/4 28 40 - 82 88,
 E-Mail: stephan.groetzner@bsu.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, auf Grund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angeboten der Bieterinnen und Bieter, die auf Grund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet. Das entsprechende Preisverzeichnis wird den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bietern mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind. Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Die Liste wird auf insgesamt 80 Unternehmen für alle Lose begrenzt.

- e) Freie und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖT LP2-012/11**
 Landschaftsbauarbeiten nach VOB/B in den Bereichen Neubau, Unterhaltung und Pflege (siehe unter h) mit einem Auftragsvolumen von max. 12 500,- Euro brutto pro Einzelauftrag nach dem Rahmenvertrag.
- g) Entfällt
- h) Der KLV LA 2011 ist in 11 Lose eingeteilt:
 Los 1: Baustelleneinrichtung (PQ 215-01)
 Los 2: Rodungsarbeiten (PQ 215-01))

- Los 3: Räumungsarbeiten (PQ-215-01)
 Los 4: Bodenarbeiten (PQ 215-01 + 211-01)
 Los 5: Ver- u Entsorgungsanlagen (PQ 213-01)
 Los 6: Stein und Betonbau (PQ 215-01)
 Los 7: Wege- u Platzbau (PQ 215-01)
 Los 8: Pflanzungsarbeiten (PQ 215-01)
 Los 9: Ausstattungen (PQ 215-01)
 Los 10: Pflegearbeiten (PQ 215-01)
 Los 11: Baumpflegearbeiten (Zugelassen zur Ausführung der Positionen des Loses 11 werden nur Firmen, die den Nachweis erbringen können, in ihrem Personalbestand einen ausgebildeten „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder einen „European Tree Technician“ oder einen „European Treeworker“ zu haben. Für Arbeiten gilt die ZTV-Baumpflege [Ausgabe 2006]).
- i) Beginn: 1. Juni 2011, Ende: 31. Mai 2012
 j) Entfällt
 k) Entfällt
 l) Entfällt
 m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 10. Februar 2011 um 9.30 Uhr.
 Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
 n) Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden Ende Februar 2011 an die qualifizierten Firmen verschickt. Submission ist dann der 7. April 2011 um 9.30 Uhr.
 o) Anschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Eröffnungsstelle – ZVA –, Zimmer E 231,
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg.
 „Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb KLV-LA 2011“
 p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
 q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. Februar 2011 um 9.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 r) siehe Vergabeunterlagen
 s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
 t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.
 Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerendengesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z. B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

Für die einzelnen Lose sind folgende Präqualifikationen bzw. vergleichbare schriftliche Nachweise erforderlich:

Für Los 11 Baumpflegearbeiten: Nachweis, dass im Personalbestand ein ausgebildeter „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder ein „European Tree Technician“ oder einen „European Treeworker“ vorhanden ist.

Teilnahmeanträge, die bei Abgabe nicht die geforderten Nachweise und Erklärungen enthalten, werden wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen, sofern die fehlenden Nachweise und Erklärungen nicht spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach der Aufforderung durch den Auftraggeber vorgelegt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Mai 2011.

w) Beschwerdestelle:

BSU – Landesplanungsamt
LPL, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Hamburg, den 12. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

42

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg
– Bürgerschaftskanzlei

Postanschrift:
Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):
Freie und Hansestadt Hamburg
– Bürgerschaftskanzlei
Zu Händen Herrn Norbert Gans,
Telefon: +49 (0)40/4 28 31 - 26 80,
Telefax: +49 (0)40/4 28 31 - 22 59,
E-Mail: norbert.gans@bk.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

anderen Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Druck von Drucksachen und Protokollen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nummer 15

Hauptort der Dienstleistung:
Freie und Hansestadt Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Bürgerschaftskanzlei schreibt das Lektorat und den Druck von Drucksachen und Plenarprotokollen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 79820000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Die Anzahl der Druckstücke ist abhängig von Arbeitsumfang und Sitzungshäufigkeit der Hamburgischen Bürgerschaft und ihrer Gremien. In früheren Legislaturperioden bis Ende des Jahres 2007 wurden jährlich etwa 1600 bis 1800 verschiedene Druckstücke gefertigt – in der aktuellen Legislaturperiode wurden jährlich hingegen etwa 2800 verschiedene Druckstücke gefertigt. Eine Garantie für die jährliche Anzahl der verschiedenen Druckstücke wird nicht gegeben.

II.2.2) Optionen: Ja

Beschreibung der Optionen:

Der Vertrag wird bei Zuschlag mit einer Laufzeit von 2 Jahren, beginnend ab dem 1. Juni 2011, geschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, jedoch längstens bis zum 31. Mai 2015, wenn nicht eine der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt hat.

Zahl der möglichen Verlängerungen: 2

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Dauer: 24 Monate

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**III.1) Bedingungen für den Auftrag**

- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 153-0/30.71
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 25. Februar 2011
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabseinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Postbank Hamburg, Kontonr. 391336-206, BLZ 20010020, unter Angabe der Projektnummer 2010000147 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 7. März 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 31. Mai 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
3. Februar 2011, 10.30 Uhr
Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 231
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**VI.1) Dauerauftrag: Nein****VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein****VI.3) Sonstige Informationen: –****VI.4) Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

12. Januar 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
Zu Händen Frau Nathalie Wendt

Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 13 68

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 13 64

E-Mail: nathalie.wendt@fb.hamburg.de

II)

Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verbindungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle – Zimmer 100

III)

Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Submissionsstelle Finanzbehörde – Raum 100

Hamburg, den 12. Januar 2011

Die Finanzbehörde

43

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

970 II 18/10. Die Eheleute **Birgit** und **Heinz Schaefer**, Brummelhörn 8, 22159 Hamburg, haben beantragt, den Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Uhlenhorst, Band 132, Blatt 4480 in Abteilung III, laufende Nummer 4, eingetragene Grundschuld über 20 000,- Deutsche Mark (zwanzigtausend Deutsche Mark) für Johann Evangelist Schneider, geboren am 21. November 1914, für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschriftbriefes wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Zimmer B 1.26 spätestens am **Mittwoch, dem 13. April 2011** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschriftbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 4. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970

44

Aufgebot

970 II 14/10. Frau **Gertrude Leopoldine Grewe**, Zum kleinen Ölberg 28, 53639 Königswinter, vertreten durch Notar Dr. Daniel Kevekordes, Am Kurpark 3, 53173 Bonn-Bad Godesberg, hat beantragt, den Hypothekenbrief Gruppe 01 Nummer 0002834 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Uhlenhorst, Band 76, Blatt 2804 in Abteilung III Nummer 3, eingetragenen Hypothek über nunmehr 127 822,97 Euro (einhundertsiebenundzwanzigtausendachtthundertzweiundzwanzig 97/100 Euro) für die Münchener Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München, nunmehr Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft München, eingetragene Hypothek für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Zimmer B 1.35, spätestens am **Mittwoch, dem 27. April 2011** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den

Grundschriftbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 10. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970

45

Ausschlussurteil

970 II 2/10. Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Nummer 13369214 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg von Hamm Geest, Band 68, Blatt 2465 in Abteilung III unter der Nummer 6 – sechs – eingetragenen Grundschuld für die BfG Bank AG, Filiale Hamburg (heute SEB AG, Hamburg) über 50 000,- DM (fünfzigtausend Deutsche Mark) (25 564,59 Euro), wird für kraftlos erklärt. Der Geschäftswert wird auf 2556,46 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 10. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970

46

Sonstige Mitteilungen**Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Sondervermögen Stadt und Hafen,
vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH,
Osakaallee 11, 20457 Hamburg,
Telefon: 040/37 47 26 - 0, Telefax: 040/37 47 26 - 26,
E-Mail: info@hafencity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg DE 600
- f) Vergabenummer: **ÖA-ST60-10-002**
Innere Erschließung HafenCity-Quartier
„Am Sandtorpark“, endgültige Herstellung
der Straßennebenflächen
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 7. März 2011, Ende: 29. Juli 2011
- j) siehe Vergabeunterlagen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme vom 13. Januar 2011 bis 27. Januar 2011
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Anschrift: ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Schaartor 1, 20459 Hamburg,
Telefon: 040/30 97 09 - 0, Herr Quraischi
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 37,- Euro
Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung.
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung,
Kontonummer: 116 00 35, BLZ: 200 300 00,
Geldinstitut: Hypovereinsbank

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 27. Januar 2011, 13.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe Anschrift Buchstabe a).
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. Januar 2011 um 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 4. März 2011.
- w) Beschwerdestelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg.

Hamburg, den 12. Januar 2011

ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung

47

Gläubigeraufruf

Die Firma **Straub GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 46461), Saalkamp 33, 22397 Hamburg, ist durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Wolfgang Straub, Saalkamp 33, 22397 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 27. Dezember 2010

Der Liquidator

48